

Demokratie-Stiftung der Universität zu Köln



Medien und Demokratie – was der Journalismus heute leistet

Band 1



PETER LANG

Internationaler Verlag der Wissenschaften

Was Rechtsprechung und Gesetzgeber von den Medien fordern·

Univ.-Prof. Dr. Dieter Dörr·

Johannes Gutenberg-Universität Mainz

I. Einleitung

Zunächst möchte ich die Thematik meines Vortrages ein wenig variieren. Rechtsprechung und Gesetzgeber stellen nicht in erster Linie Forderungen an die Medien, sondern setzen Erwartungen in sie. Deshalb gesteht die Verfassung in Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG den Massenmedien eine weitreichende Freiheit zu, die der Gesetzgeber ausgehend von der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts auszugestalten hat. Eingriffe in die Medienfreiheiten, also in die Presse-, Rundfunk- und Filmfreiheit, die in Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG ausdrücklich genannt werden, sind nur ausnahmsweise zulässig; im Zweifel ist stets zugunsten der freien Presse und des freien Rundfunks zu entscheiden. Der

-
- * Erweiterte und um Fußnoten ergänzte Fassung des Vortrages, den der Verfasser bei dem Symposium „Medien und Demokratie“ gehalten hat, das von der Demokratie-Stiftung der Universität zu Köln am 4. Juli 2011 im Gremiensaal der Deutschen Welle in Bonn veranstaltet wurde. Der Vortrag beruht auf Überlegungen, die in verschiedenen Veröffentlichungen des Verfassers ihren Niederschlag gefunden haben, vgl. etwa DÖRR/ S. SCHIEDERMAIR, Die zukünftige Finanzierung der deutschen Universitäten, Schriftenreihe des Deutschen Hochschulverbandes, Heft 72, Bonn 2004; DÖRR/SÄNGER, Integration als Auftrag, in: Medien Spaltpilze der Gesellschaft?, München 2008, 11 ff.
 - ** Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht, Völker- und Europarecht, Medienrecht an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Direktor des Mainzer Medieninstituts und Mitglied der Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK).

Grund dafür, dass den Medien ein so weitreichender Freiraum zugestanden wird, ist die besondere Funktion, die Presse, Rundfunk und auch die neuen Medien, die juristisch als Telemedien bezeichnet werden, in einer demokratischen Gesellschaft erfüllen. Dazu muss man zunächst einen Überblick über die fundamentalen Leitlinien geben, die das Bundesverfassungsgericht in seiner Rechtsprechung entwickelt hat.

Dabei stehen der demokratische Auftrag der Medien und ihre kulturelle Aufgabe im Mittelpunkt meiner Betrachtungen. Weil die Medien diese Aufgaben erfüllen bzw. jedenfalls erfüllen sollen, wird ihnen ein umfassender grundrechtlich gesicherter Freiraum zugestanden. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, dass die kulturelle Aufgabe in der öffentlichen Diskussion kaum Beachtung findet, obwohl gerade sie in einer pluralistischen Gesellschaft stets an Bedeutung gewinnt.

II. Die Funktion der Medien und das Demokratieprinzip

1. Presse- und Rundfunkfreiheit als dienende Freiheiten

Das Bundesverfassungsgericht geht in ständiger Rechtsprechung davon aus, dass die Pressefreiheit und vor allem die Rundfunkfreiheit als „dienende Freiheit“ zu verstehen sind.¹ Dem liegt die Überlegung zugrunde, dass die Grundrechte üblicherweise Freiheiten enthalten, die der Selbstverwirklichung des Individuums dienen und damit subjektiv-rechtliche, individuellen Eigeninteressen dienende Handlungsrechte bilden. Daneben gibt es aber auch Verbürgungen von Befugnissen, die im Interesse Dritter gegen den Zwang und die Intervention des

1 Vgl. BVerfGE 87, 181, 197; 83, 238, 295; 57, 295, 319.

Staates abgeschirmt sind. Bei diesen Grundrechten spricht man von dienenden oder drittnützigen Freiheitsrechten. Der Sinn der Freiheit liegt in diesem Fall darin, einem Rechtssubjekt, also dem Presseunternehmen, der Rundfunkanstalt oder dem privaten Rundfunkveranstalter, Handlungs-, Gestaltungs- und Entscheidungsautonomie zuzuerkennen, weil entweder ein öffentliches Interesse an einem aus autonomer Gestaltung, Handlung und Entscheidung hervorgegangenen geistigen oder gegenständlichen Produkt besteht² oder weil die Abschirmung von Handlungsbefugnissen der Gewährleistung des Rechts- und Freiheitsstatus Dritter dient. Diese letztgenannte Kategorie von drittnützigen Freiheitsrechten, zu der klassischer Weise die Rundfunkfreiheit zu zählen ist, kann am sinnfälligsten als dienende Freiheitsgewährleistung bezeichnet werden.³

Die Presse- und die Rundfunkfreiheit dienen nach dieser Vorstellung der freien, individuellen und öffentlichen Meinungsbildung und sind demnach auch eine Grundvoraussetzung für eine funktionsfähige Demokratie. Das Bundesverfassungsgericht geht wegen dieses dienenden Charakters davon aus, dass sich der Schutz des Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG nicht in der Abwehr staatlicher Einflussnahmen erschöpfe. Vielmehr gebiete die Rundfunkfreiheit sogar die Schaffung einer positiven Ordnung, die die Meinungsvielfalt gewährleiste und sicherstelle, dass der Rundfunk einzelnen gesellschaftlichen Gruppen oder gar einer einzigen gesellschaftlichen Gruppe ebenso wenig wie dem Staat ausgeliefert wird. Bei der Presse genüge es dagegen, auf den Markt und

-
- 2 So verhält es sich etwa bei der verfassungsrechtlichen Gewährleistung der Freiheit von Forschung und Lehre zugunsten der Universitätsprofessoren, andeutungsweise in diesem Sinn BVerfGE 47, 327, 379.
 - 3 Vgl. NIEPALLA, Die Grundversorgung durch die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, München 1990, 6 ff.; STOCK, Medienfreiheit als Funktionsgrundrecht, München 1985, 325 ff.; BURMEISTER, Medienmarkt und Menschenwürde, EMR-Schriftenreihe, Band 2, München 1992, 38 ff.

die Begrenzungen des Kartellrechts zu setzen, da aufgrund der historischen Gegebenheiten ein vielfältiges privates Presseangebot entstanden sei, zu dessen Sicherung nach den bisherigen Erfahrungen das Kartellrecht genüge.

2. Die demokratische Aufgabe der Medien

Die Funktion der Presse und des Rundfunks, also deren öffentliche Aufgabe, hängt eng mit der Demokratie zusammen. Zu den nach Art. 79 Abs. 3 GG unabänderlichen Grundprinzipien des Grundgesetzes gehört die Entscheidung für die Demokratie (Art. 20 Abs. 2 Satz 1 GG). In diesem Zusammenhang muss man sich vor Augen halten, dass die Demokratie die Staatsform der Hochkulturen darstellt.⁴ Daher setzt diese Staatsform den informierten, urteilsfähigen und entscheidungsfreudigen Bürger voraus. So baut das Wahlrecht auf Erkenntnis des Wählers auf, der jedenfalls idealtypisch die Entwicklung seines Staates und seiner Gesellschaft beobachtet und versteht, die personellen und programmatischen Handlungsalternativen der politischen Parteien kennt, abwägt und würdigt, der seine eigenen Interessen definiert und seine Zugehörigkeit zu einem demokratischen Rechtsstaat verantwortlich wahrnimmt.⁵

Dies setzt Informationen voraus, die den Menschen Beurteilungshilfen und Wertorientierungen an die Hand geben. Demnach stellen die Meinungs-, Presse- und Rundfunkfreiheit grundrechtliche Gewährleistungen dar, die – wie bereits ausgeführt – dem Demokratieprinzip „die-

4 So zu Recht P. KIRCHHOF, Der Öffentlichkeitsauftrag des öffentlichen Rundfunks als Befähigung zur Freiheit, in: ABELE/FÜNFELD/RIVA (Hrsg.), Werte und Wert des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in der digitalen Zukunft, FAR-Tagung 2000, Potsdam 2001, 9 ff.

5 Zutreffend KIRCHHOF, ebd., 9.

nen“, also den dort vorausgesetzten ständigen Prozess des Bedenkens, Erwägens, Kritisierens und Erneuerns stützen und pflegen. Allerdings ist damit noch keineswegs gesagt, dass zu dieser Information im Bereich des Rundfunks öffentlich-rechtliche Anstalten notwendig sind. Grundrechtliche Freiheit meint Freiheit vom Staat. Diese verfassungsrechtliche Unterscheidung verweist Presse und Rundfunk grundsätzlich in den Bereich der freiheitsberechtigten Gesellschaft, die in Distanz zum Staat das Handeln der Staatsorgane und die gesellschaftliche Entwicklung kritisch begleiten, analysierend bewerten und in Sprache und Bild vermitteln.⁶

3. Die Anforderungen an die Presse und den privaten Rundfunk

Bei der Presse setzt das Bundesverfassungsgericht auf das freie Spiel der Kräfte und vertraut darauf, dass der Markt mit den Einschränkungen des Kartellrechts für ein vielfältiges und umfassendes Angebot sorgt. Dagegen betont das Bundesverfassungsgericht, dass im Bereich des Rundfunks gesetzliche Regelungen notwendig seien, die sicherstellen, dass die Vielfalt der bestehenden Meinungen im Rundfunk in größtmöglicher Breite und Vollständigkeit zum Ausdruck gelangt.⁷ Dabei ist zunächst auf das Gesamtangebot der elektronischen Medien abzustellen, also das Angebot des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in die Ermittlung des Vielfaltbefundes einzubeziehen. Aber auch der private Rundfunk unterliegt für sich allein einem entsprechenden Gebot in freilich abgesenkter Weise: Er hat immerhin einem „Grundstandard gleichgewichtiger Vielfalt“ zu genügen.⁸ Mit dieser Verpflichtung auf

6 So zu Recht KIRCHHOF, ebd., 10.

7 Vgl. BVerfGE 57, 295, 320 und 323.

8 BVerfGE 73, 118, 159; 83, 238, 297.

die Vielfalt ist ein gewisses Maß an Qualität auch für den privaten Rundfunk vorgegeben. Dies kommt einmal in § 25 Abs. 1 RStV zum Ausdruck, der die verfassungsrechtlichen Anforderungen an den privaten Rundfunk konkretisiert. Danach muss der private Rundfunk, wenn man ihn insgesamt betrachtet, den bedeutsamen politischen, weltanschaulichen und gesellschaftlichen Kräften und Gruppen angemessenen Raum geben. Unberührt davon bleibt allerdings die Möglichkeit, Spartenprogramme anzubieten. Aber auch die einzelnen privaten Programme haben bestimmte Mindestanforderungen zu beachten. So bestimmt § 25 Abs. 2 RStV, dass auch ein einzelnes Programm die Bildung der öffentlichen Meinung nicht in hohem Maße ungleichgewichtig beeinflussen darf. Dies gilt unabhängig davon, dass den Bestimmungen zur Verhinderung vorherrschender Meinungsmacht, also insbesondere § 26 RStV, genüge getan wurde. Ein Mindestmaß an Meinungsvielfalt muss demnach auch in jedem privaten Programm enthalten sein. Auch hier müssen also verschiedene Teile der Gesellschaft zu Wort kommen können. Meinungsvielfalt ist nach meiner festen Überzeugung ein notwendiger Bestandteil eines qualitativ hochwertigen Rundfunkangebots.

Im privaten Rundfunk hat der Gesetzgeber zwei weitere Mittel vorgesehen, um eine gewisse Vielfalt und Qualität zu gewährleisten. Es handelt sich dabei einmal um die regionalen Fensterprogramme, die in § 25 Abs. 4 RStV geregelt sind. Die Verpflichtung, solche regionalen Fensterprogramme auszustrahlen, erfasst nunmehr die beiden reichweitenstärksten bundesweit verbreiteten Fernsehvollprogramme, also zurzeit die Fernsehvollprogramme RTL und Sat 1. Insoweit werden bestimmte Mindestbedingungen vorgegeben. Der zeitliche und regional differenzierte Umfang der Regionalfenster hat sich mindestens an den Programmaktivitäten zum 1. Juli 2002 zu orientieren. Ausweislich der Begründung zum Rundfunkstaatsvertrag soll damit eine möglichst

hohe Anzahl verschiedener Fensterprogramme mit unterschiedlichen regionalen Inhalten gewährleistet werden. Gerade an solchen regionalen Angeboten besteht ein großes Interesse. Sie dienen in besonderer Weise der Identifikation der Zuschauer mit ihrer Region und damit ihrer Integration in ihr Umfeld. Von daher gibt es gute Gründe dafür, dass der Gesetzgeber die regionale Differenzierung, wie sie zum Stichtag 1. Juli 2002 vorgelegen hat, auch für die Zukunft festgeschrieben hat, damit der Vielfalt der Regionen Rechnung getragen und damit auch zu einer erhöhten Programmqualität beigetragen wird. Um die Regionalfenster weiter zu stärken, haben die Länder durch § 25 Abs. 4 Satz 2-5 RStV deren Unabhängigkeit in redaktioneller, wirtschaftlicher und finanzieller Hinsicht weitgehend vorgegeben. Dies ist grundsätzlich zu begrüßen, da die Regionalfenster nur dann einen wirksamen Beitrag zu Identifikation, Vielfalt und Qualität leisten können, wenn ihre Unabhängigkeit gewährleistet ist.

Zum anderen verpflichtet § 26 Abs. 5 RStV bestimmte Unternehmen und Veranstalter dazu, Sendezeit für unabhängige Dritte einzuräumen. Diese Pflicht trifft einmal Veranstalter, die mit einem Vollprogramm oder einem Spartenprogramm mit dem Schwerpunkt Information im bundesweiten privaten Fernsehen im Durchschnitt eines Jahres zehn Prozent Zuschaueranteil erreichen. Zum anderen werden auch Unternehmen verpflichtet, wenn ihr Zuschaueranteil mit allen ihnen zuzurechnenden Programmen im Durchschnitt eines Jahres zwanzig Prozent erreicht, ohne dass eines ihrer Programme die Zehn Prozent-Grenze erfüllt.

Wie diese Sendezeit für unabhängige Dritte im Einzelnen ausgestaltet werden muss, regelt die Bestimmung des § 31 RStV. Danach muss die Dauer des Fensterprogramms wöchentlich mindestens 260 Minuten, davon mindestens 75 Minuten in der sogenannten Hauptsendezeit (von 19 bis 23.30 Uhr) betragen, wobei aber Regionalfensterpro-

gramme mit höchstens 80 Minuten pro Woche unter bestimmten Voraussetzungen angerechnet werden dürfen. Dazu müssen die Regionalfenster insgesamt bundesweit 50 Prozent der Fernsehhaushalte erreichen.

4. Die Anforderungen an den öffentlich-rechtlichen Rundfunk

Dass im Bereich des Rundfunks aber im Hinblick auf den demokratischen Auftrag zusätzlich öffentlich-rechtliche Anstalten notwendig sind, kann heute keineswegs mehr mit der technischen Begrenztheit der Rundfunkangebote durch wenige Kanäle gerechtfertigt werden, da die technischen Barrieren weitgehend entfallen sind. Vielmehr ist an diese Stelle ein neuer Rechtfertigungsgrund getreten. Der private Rundfunk weist durch seine Werbefinanzierung strukturelle Defizite auf. Er muss nach massenattraktiven Sendeformen suchen und übernimmt deshalb nicht die Aufgabe, die Bürger umfassend, also über die gesamte Breite und Vielfalt der gesellschaftlichen und kulturellen Vorgänge zu informieren. Nur der umfassend informierte Bürger bleibt aber demokratiefähig. Besonders gefährlich für die Demokratie ist der fehlinformierte Bürger. Daher setzt die Verfassung des demokratischen Rechtsstaats eine grundsätzlich auf Vollständigkeit der Information und Vielfalt der Meinungen angelegte Struktur der Medien voraus. Diese ist im Rundfunkwesen nur dann gewährleistet, wenn neben dem werbeabhängigen privaten Rundfunk ein über Gebühren finanzierter, auf eine umfassende Information verpflichteter öffentlich-rechtlicher Rundfunk tritt. Diese Funktion des öffentlich-rechtlichen Rundfunks nimmt nicht etwa an Gewicht ab, sondern gewinnt zunehmend an Bedeutung, je mehr die Medien insgesamt – also

auch die Printmedien – in den Sog von Werbewirtschaft und Kapitalgebern geraten.

Demnach hat der öffentlich-rechtliche Rundfunk die Aufgabe, umfassende und ausgewogene Informationen im Interesse einer funktionierenden Demokratie zu gewährleisten und damit im dualen Rundfunksystem die Aufgabe der unerlässlichen Grundversorgung zu erfüllen. Mit dem Begriff der Grundversorgung werden Aufgaben und Befugnisse des öffentlich-rechtlichen Rundfunks beschrieben, die dieser zu leisten hat, nämlich „gründliche“ Information in einem umfassenden Sinne und ein grundlegendes Angebot aller Typen von Rundfunksendungen, die technisch für alle erreichbar sein müssen.⁹

Das Bundesverfassungsgericht stellte in der Baden-Württemberg-Entscheidung klar, dass es sich bei der Grundversorgung um eine Vollversorgung für alle handle, die die gleichgewichtige Vielfalt in der Darstellung der bestehenden Meinungsrichtungen wirksam sichern solle. Hierbei müsse der inhaltliche Standard der Programme im Sinne eines Angebots gegeben sein, das nach seinen Gegenständen und der Art der Darbietung dem dargelegten Auftrag des Rundfunks nicht nur zu einem Teil, sondern voll entspreche.¹⁰ Im Hinblick auf die Zunah-

9 Vgl. dazu D. DÖRR, Unabhängig und gemeinnützig, Ein Modell von gestern?, in: ARD (Hrsg.), 50 Jahre ARD, Baden-Baden 2000, 12, 16 f.; eingehend dazu BETHGE, Der Grundversorgungsauftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in der dualen Rundfunkordnung, MP 1996, 66 ff.; DERS., Die verfassungsrechtliche Position des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in der dualen Rundfunkordnung, Baden-Baden 1996, 44 ff.; FROMM, Öffentlich-rechtlicher Programmauftrag und Rundfunkföderalismus, Baden-Baden 1998, 51 ff.; zum Begriff der Grundversorgung vgl. auch NIEPALLA, Die Grundversorgung durch die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, München 1990; LIBERTUS, Grundversorgungsauftrag und Funktionsgarantie, München 1991; grundlegend H. H. KLEIN, Die Rundfunkfreiheit, München 1978, 58 ff.

10 BVerfGE 74, 297, 325 f.

me privaten Rundfunks in Europa führt das Bundesverfassungsgericht aus, dass es darauf ankomme, *zu gewährleisten, dass der klassische Auftrag des Rundfunks erfüllt wird, der nicht nur seine Rolle für die Meinungs- und politische Willensbildung, Unterhaltung und über laufende Berichterstattung hinausgehende Information, sondern auch seine kulturelle Verantwortung umfasst.*¹¹

Das Bundesverfassungsgericht übertrug dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk damit eine besondere Verantwortung und stärkte ihn durch die Anweisung an den Gesetzgeber, die *technischen, organisatorischen, personellen und finanziellen Vorbedingungen ihrer Erfüllung (dieser verantwortungsvollen Aufgabe, Anm. d. Verf.) sicherzustellen.*¹² Diese Rechtsprechung, die als Lebenselixier des öffentlich-rechtlichen Rundfunks angesehen wird,¹³ ist angesichts der Bedeutung des Rundfunks für den Meinungsbildungsprozess konsequent. Das Bundesverfassungsgericht verkannte auch nicht, dass eine Festlegung des Begriffes der Grundversorgung auf einen bestimmten Status quo den Interessen der Bevölkerung an Rundfunkversorgung in Zeiten der schnellen Entwicklung des Rundfunkwesens nicht gerecht werden würde. So stellte das Verfassungsgericht in seiner 6. Rundfunkentscheidung fest, dass der Begriff der Grundversorgung gegenständlich und zeitlich offen, dynamisch und allein an die *Funktion* gebunden sei, die der öffentlich-rechtliche Rundfunk im Rahmen des durch Art. 5 Abs. 1 GG geschützten Kommunikationsprozesses zu erfüllen habe.¹⁴

11 BVerfGE 74, 297, 324.

12 BVerfGE 74, 297, 325.

13 BETHGE, Stand und Entwicklung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, ZUM 1991, 337, 338.

14 BVerfGE 83, 238, 299.

Die Grundversorgung ist also nicht fixierbar, sondern akzessorisch zur Funktionserfüllung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkaufgaben. Was aber die Funktionserfüllung darüber hinaus erfordert, lässt sich nicht ein für allemal bestimmen, sondern hängt von den Umständen ab. Diese sind im Wesentlichen durch die technische Entwicklung und das Verhalten der privaten Anbieter geprägt, denen gegenüber der öffentlich-rechtliche Rundfunk im dualen Rundfunksystem publizistisch konkurrenzfähig bleiben muss.¹⁵ Das bedeutet, dass öffentlich-rechtlicher Rundfunk auch in den Bereichen privater Rundfunkveranstaltung präsent sein muss, in denen er nicht mittels seiner Grundversorgungsprogramme konkurrieren kann, die aber dennoch ein publizistisches Gegengewicht erfordern.¹⁶

Hieran wird deutlich, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk im dualen Rundfunksystem nicht nur die Verantwortung dafür hat, den ursprünglichen Rundfunkauftrag zu gewährleisten, der in der Darstellung aller Meinungsrichtungen in vollständiger Breite und Vielfalt besteht. Vielmehr hat der öffentlich-rechtliche Rundfunk darüber hinaus die Pflicht, auf die Tätigkeiten der privaten Konkurrenten flexibel zu reagieren und somit als Gegengewicht die Bildung vorherrschender Meinungsmacht zu verhindern. Die mit dieser Pflicht verbundene Schwierigkeit liegt darin, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk bei seiner Aufgabe nicht sein Spezifikum aus den Augen verlieren darf,¹⁷ nämlich die Erfüllung des klassischen Rundfunkauftrages, in der der

15 BVerfGE 87, 181, 203.

16 So etwa im Spartenbereich, BVerfGE 74, 297, 344 ff.

17 Auf diese Gefahr der Angleichung an die privaten Rundfunkveranstalter weisen insbesondere OPPERMANN, Zukunftsperspektiven der Finanzierung des öffentlichen Rundfunks, in: STERN u. a. (Hrsg.), Die Finanzierung des Rundfunks nach dem Gebührenurteil des Bundesverfassungsgerichts, München 1996, 55 ff. und Stock, Meinungsvielfalt und Meinungsmacht, JZ 1997, 587 hin.

öffentlich-rechtliche Rundfunk nicht nur seine Rolle für die politische Meinungs- und Willensbildung, für die Unterhaltung und für über die laufende Berichterstattung hinausgehende Informationen, sondern auch seine kulturelle Verantwortung wahrnimmt.¹⁸

III. Der kulturelle Auftrag der Presse und des Rundfunks

Das Bundesverfassungsgericht hat sich nicht damit begnügt, der Presse und dem Rundfunk einen demokratischen Auftrag und damit eine öffentliche Aufgabe zuzugestehen. Vielmehr überträgt es ihnen auch eine kulturelle Aufgabe. Diese steht keineswegs beziehungslos neben dem Informationsauftrag, da der moderne, zu Freiheit und Demokratie fähige Mensch nicht nur informiert und wissend sein, sondern auch die Gemeinschaftsanliegen mitgestalten und mitverantworten muss. Dazu ist die Entfaltung und ständige Erneuerung des gemeinsamen Wertmaßstabes notwendig. Der Bürger kann die Demokratie und eine freiheitliche Gesellschaft nur mitprägen, wenn er ihre Grundwerte erlebt und versteht, weil diese Grundwerte die von den Prinzipien der Menschenwürde und der daraus folgenden Freiheit und Gleichheit geprägte Rechtsgemeinschaft zusammenhalten. Die Vermittlung und das Verständnis dieser kulturellen Grundwerte werden in jeder Gesellschaft umso unverzichtbarer, je offener sie für andere ist. Eine demokratische und freiheitliche Rechtsgemeinschaft muss sich der unverzichtbaren Werte ihrer eigenen Rechtskultur sicher sein. Nur auf dieser Grundlage kann und darf sie sich anderen Kulturen öffnen. Der freiheitliche und demokratische Verfassungsstaat ist also kein neutraler Zuschauer, wenn verschiedene Werte und Kulturen in einen Wettbewerb miteinander treten. Vielmehr ist das Grundgesetz eine wehr-

18 So BVerfGE 74, 297, 324.